

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Gleichlautend gesendet an:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – Referat Ressourcenproduktivität in der Kreislaufwirtschaft, Wertstoffrückgewinnung (WR II 6)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe (VII B 3)

Wirtschaftsprüferkammer

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Per E-Mail



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Rb/Ne

Tel.: +49 30 240087-15

Fax: +49 30 240087-99

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

12. Dezember 2016

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit eines Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Verpackungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundessteuerberaterkammer ist die Spitzenorganisation des steuerberatenden Berufs und vertritt über 95.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Zu unseren Aufgaben gehört es, in allen die Gesamtheit der 21 Steuerberaterkammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung des Berufsstands gegenüber dem Gesetzgeber zum Ausdruck zu bringen (vgl. § 86 Abs. 2 StBerG).

Die Bundessteuerberaterkammer wurde nicht in die bereits erfolgte Verbändeanhörung zum Referentenentwurf einbezogen. Der guten Ordnung wegen bitten wir um Einbeziehung in zukünftige Anhörungen und Möglichkeiten zur Stellungnahme zu diesem Gesetzgebungsverfahren.

Grundsätzlich befürwortet die Bundessteuerberaterkammer die Bestrebungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, die Recyclingfähigkeit von Verpackungen zu fördern und eine entsprechende gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen.

Die Einführung einer Schulungspflicht gemäß § 27 Abs. 3 VerpackG-E sowie einer zusätzlichen Aufsicht für Steuerberater durch eine Zentrale Stelle gemäß § 27 Abs. 4 VerpackG-E lehnt die Bundessteuerberaterkammer aus Sicht des Berufsstands jedoch entschieden ab.

Ebenfalls wird die Erarbeitung der Prüfleitlinien gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 28 VerpackG-E ohne Berücksichtigung des berufsständischen Sachverstandes kritisch gesehen.



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Seite 2

Zur inhaltlichen Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer vom 24. November 2016, der wir uns anschließen.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Thomas Hund
stellv. Hauptgeschäftsführer